

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR STUDIENBEWERBER MIT ZEUGNISSEN AUS SERBIEN, MONTENEGRO UND KOSOVO

Direkte Hochschulzugangsberechtigung

Direkte Hochschulzugangsberechtigung (nach Bestehen der Sprachprüfung DSH oder TestDaF) ist nur möglich bei Vorlage folgender Nachweise:

- Abschlusszeugnis der Oberschule (4. Stufe) und
 - Nachweis über die bestandene heimatliche Hochschulaufnahmeprüfung für ein reguläres, mindestens vierjähriges Hochschulstudium (redoviti, redoven, ohne Studiengebühren) des gewünschten Studienfachs oder
 - Leistungsnachweise über mindestens ein Jahr eines erfolgreichen, regulären Hochschulstudiums der gewünschten (oder benachbarter) Studienrichtung

Bewerber mit Hochschulzugang über die Feststellungsprüfung (Zulassung zum Studienkolleg)

Bei Vorlage folgender Unterlagen ist eine Hochschulzugangsberechtigung nach einem einjährigen Vorbereitungsstudium am Ausländerstudienkollegs und Bestehen der Feststellungsprüfung möglich:

- Abschlusszeugnis der Oberschule (4. Stufe)